

**Stellungnahme der unparteiischen Mitglieder des
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**

vom 13.09.2018

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit**

**Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven
Krankenhausbereichen für das Jahr 2019
(Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung-PpUGV)**

Die unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019 (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV).

Der G-BA begrüßt, dass die PpUGV als befristete Lösung konzipiert ist und für die Jahre ab 2020 die Fortführung und Weiterentwicklung der Pflegepersonaluntergrenzen durch die Vertragsparteien der Selbstverwaltung auf Bundesebene erfolgen soll.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nach § 3 Abs. 3 Nummer 1 PpUGV sollen Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt der Pädiatrie von der Geltung als pflegesensitiv und damit vom Anwendungsbereich nach § 1 PpUGV ausgenommen werden. Laut Begründung zum Referentenentwurf werden Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt Pädiatrie (Fachabteilungsschlüssel „3610“) nicht einbezogen, um den Vorgaben des G-BA in diesem Bereich nicht vorzugreifen. Der G-BA hat im Rahmen seines Regelungsauftrags nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V Richtlinien mit Bezug zu Mindestanforderungen an die Ausstattung mit Pflegepersonal im Bereich der pädiatrischen Intensivmedizin beschlossen (etwa die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL), Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) u. a.).

Der G-BA sieht das Risiko, dass entgegen der in der Begründung des Verordnungsentwurfs formulierten Absicht, Vorgaben des G-BA zu Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt Pädiatrie vorgegriffen wird.

Einerseits ist offen, ob die Intensivstationen der Perinatalzentren vom Anwendungsbereich der PpUGV ausgenommen werden, da im Begründungstext zu § 3 Abs. 3 PpUGV kein passender Fachabteilungsschlüssel genannt wird. Damit wären Überschneidungen mit der QFR-RL des G-BA gegeben.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in der Anlage zu § 3 unter der Überschrift „Kardiologie“ DRGs aufgelistet sind, die den Anwendungsbereich der vom G-BA beschlossenen KiHe-RL berühren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es über diese Indikatoren-DRGs nach § 3 Abs. 3 Nummer 2 PpUGV zu Überschneidungen der Verordnung mit der KiHe-RL kommt.

Zur Vermeidung ungewollter Überschneidungen der PpUGV mit Vorgaben des G-BA im Bereich Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt Pädiatrie wird angeregt, den in § 3 Abs. 3 Nummer 1 PpUGV formulierten Ausschluss von Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt der Pädiatrie als eigenständigen Satz am Ende des § 3 Abs. 3 PpUGV anzufügen und damit auch auf § 3 Abs. 3 Nummer 2 PpUGV zu erstrecken und den Ausschluss der Intensivstationen der Perinatalzentren ausdrücklich klarzustellen.